

Für das Nachschlagewerk! 5. April 1960 ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

Gesetz: BGB § 242

Leitsatz:

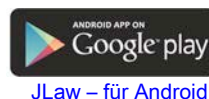
Ein Arbeitgeber, der auswandert, kann nicht geltend machen, damit sei infolge Wegfalls der Geschäftsgrundlage ein von ihm eingegangenes Arbeitsverhältnis beendet.

Aktenzeichen: 5 AZR 197/57
Urteil des BAG vom 5. April 1960

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. AZR 197/57.

2 Sa 305/56 Hamburg

Verkündet
am 5. April 1960

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

und Teilversäumnisurteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. April 1960 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Meissner und Christian Frey für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 31. Januar 1957 - 2 Sa 305/56 - und des Arbeitsgerichts Hamburg vom 3. Dezember 1956 - 3 Ca 6/56 - aufgehoben.
2. Die Gehaltsansprüche der Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember 1953 und vom 1. Januar 1955 bis zum 30. April 1955 sind

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

dem Grunde nach gerechtfertigt. Wegen des Gehaltsanspruchs für die Zeit vom 1. Januar 1954 bis zum 31. Dezember 1954 wird die Klage abgewiesen. Insoweit wird auch die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

3. Zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe der dem Grunde nach festgestellten Forderungen der Klägerin wird der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht Hamburg zurückverwiesen, das auch über die Kosten des Rechtsstreites zu entscheiden hat.
4. Das Urteil ist gegen den Beklagten vorläufig vollstreckbar.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

1. Die 1903 geborene Klägerin war nach dem Tode ihres Vaters in dem von ihrer Mutter unter der Firma "H B , O " in Hamburg betriebenen Handelsgeschäft als kaufmännische Angestellte tätig. Der Beklagte pachtete dieses Geschäft mit Vertrag vom 10. Juni 1950 fest für die Zeit vom 1. Juni 1950 bis zum 31. Dezember 1955. Der Pachtvertrag sollte gemäß seinem § 1 mit halbjähriger Frist zum Schluß der Vertragsdauer gekündigt werden können, anderenfalls sich jeweils um zwei Jahre automatisch verlängern. Für den Fall der Unzumutbarkeit der Geschäftsfortführung durch den Beklagten infolge zukünftiger Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse sollte der Beklagte gemäß § 2 Abs. 7 des Vertrages das Pachtverhältnis mit Dreimonatsfrist zum Ersten eines Kalendervierteljahres kündigen können, und zwar erstmalig zum 1. April 1951.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

04

§ 8 dieses Pachtvertrages bestimmte außerdem folgendes:

"Der Pächter übernimmt Fräulein G B als kaufmännische Angestellte für die Dauer des Pachtvertrages. Die Lösung des Arbeitsverhältnisses kann von Seiten des Pächters nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

Das Gehalt beträgt monatlich 250.-- DM.

Im Übrigen gelten für das Angestelltenverhältnis die Bestimmungen der Tarifordnung für das Baugewerbe."

Diesen Pachtvertrag kündigte der Beklagte unter Berufung auf § 2 Abs.7 zum 1. April 1951. Die Mutter der Klägerin widersprach der Wirksamkeit dieser Kündigung mit der Begründung, die nach § 2 Abs.7 des Pachtvertrages erforderlichen Kündigungsvoraussetzungen seien nicht gegeben. In der Folgezeit lehnte der Beklagte jedoch jede Fortsetzung des Pachtverhältnisses ab; er wanderte im September 1951 nach Argentinien aus, wo er auch heute noch lebt. Das Handelsgeschäft wurde von der Mutter der Klägerin, ohne daß sie dazu vom Beklagten angehalten bzw. förmlich beauftragt war, für Rechnung des Beklagten weitergeführt; es kam jedoch, da dem Geschäft in der Person des Beklagten der technische Mitarbeiter fehlte, sehr bald zum Erliegen, mit der Folge, daß spätestens mit Ablauf des Jahres 1951 in ihm keine kaufmännischen Arbeiten mehr zu erledigen waren, woran sich bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Vorinstanz - dem 31. Januar 1957 - nichts änderte.

2. a) Die Klägerin hat in drei vorangegangenen Prozessen in Teilbeträgen Gehaltsansprüche bis einschließlich 31. Dezember 1952 geltend gemacht. Einer dieser Vorprozesse endete durch rechtskräftig gewordenes Versäumnisurteil gegen den Beklagten zugunsten der Klägerin (Akten 2 Ca 4275/53 Arbeitsgericht Hamburg). Ein weiterer Vorprozeß (2 Ca 1282/51 Arbeitsgericht Hamburg) endete mit folgendem Prozeßvergleich vom 1. Juni 1951:

"1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin bis einschließlich 31.3.1951 noch 223,50 DM netto. Die Zahlung erfolgt in 2 Raten, davon heute 115,-- DM, der Rest am 15.6.1951.

- 4 -



- 4 -

2. Die Frage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hängt davon ab, ob das Pachtverhältnis rechtsgültig aufgekündigt ist. Diese letztere Frage muß gegebenenfalls vor dem ordentlichen Gericht geklärt werden".

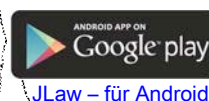
Ein von der Mutter der Klägerin wegen der Kündigung des Pachtvertrages gegen den Beklagten geführter Rechtsstreit vor dem Landgericht Hamburg (AZ: 23 O 190/56) führte im Wege des rechtskräftig gewordenen Versäumnisurteils vom 10. Oktober 1951 zu der Feststellung, der Pachtvertrag sei durch die Kündigung des Beklagten zum 1. April 1951 nicht unwirksam geworden, auch nicht durch etwaige Kündigungen vor dem 1. April 1951 bis zum 1. Juli 1951 unwirksam geworden. In einem dritten Vorprozeß ist die Klägerin in erster Instanz unterlegen (3 Ca 2/55 Arbeitsgericht Hamburg). Ihre dagegen erhobene, aber infolge eines Versehens ihres Anwaltes verspätete, Berufung hat sie zurückgenommen (2 Sa 47/56 Landesarbeitsgericht Hamburg).

b) Mit ihrer nach den Feststellungen der Vorinstanz am 30. Dezember 1955 bei Gericht eingegangenen und im März 1956 auf diplomatischem Wege dem Beklagten zugestellte Klage hat die Klägerin Zahlung ihres Gehaltes nebst Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für das ganze Jahr 1953 im Gesamtbetrage von 3.288,-- DM nebst Zinsen verlangt. Im Laufe des Rechtsstreites hat sie mit einer beim Arbeitsgericht am 31. Dezember 1956 eingegangenen Klage weiter auch Zahlung ihres Gehaltes für 1954 verlangt. Diese Klage hat sie am 31. Januar 1957 zurückgenommen. An demselben Tage, jedoch zeitlich nach der Klagezurücknahme in den Akten 2 Ca 872/56, hat sie im vorliegenden Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht ihren bisherigen nur auf Gehalt aus 1953 lautenden Klageentwurf auf Gehaltszahlungen für 1954 und für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 30. April 1955 erweitert. Ihr Gesamtzahlungsbegehren beläuft sich demnach auf 7.672,-- DM nebst Zinsen. Sie hat geltend gemacht, ihr Arbeitsverhältnis

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

mit dem Beklagten habe aus Versorgungsgründen mit dem Pachtverhältnis ein einheitliches Ganzes bilden sollen. Weder das Pacht- noch das Arbeitsverhältnis sei vom Beklagten wirksam gekündigt worden. Sie hat die Ansicht vertreten, der Beklagte sei daher in dem geltend gemachten Umfang zur Gehaltszahlung verpflichtet.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat geltend gemacht, der für die Klägerin ungünstige Ausgang des Vorprozesses 3 Ca 2/55 Arbeitsgericht Hamburg ergebe für ihn den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache; er hat weiter geltend gemacht, spätestens zum 1. April 1951 sei das Pachtverhältnis mit der Mutter der Klägerin und mit diesem auch das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin als gelöst zu betrachten; weiter hat er sich darauf berufen, die Klägerin handele arglistig und habe etwaige Ansprüche verwirkt; schließlich hat er auch die Einrede der Verjährung erhoben.

3. In den beiden Vorinstanzen ist die Klägerin unterlegen. Mit ihrer Revision hat sie ihren bisherigen Klageantrag weiter verfolgt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat war der dazu ordnungsgemäß geladene Beklagte nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten. Die Klägerin hat daher Erlaß eines Versäumnisurteils beantragt.

Entscheidungsgründe:

1. Die Säumnis des zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat ordnungsmäßig geladenen Beklagten führt auf den Antrag der Klägerin, im Wege des Versäumnisurteils nach ihrem Revisionsantrag gegen den Beklagten zu erkennen, gemäß § 72 Abs. 3 ArbGG, § 557, §§ 542 Abs.1, 331 Abs.1 ZPO zu der Prüfung, ob dasjenige, was nach näherer Maßgabe des § 561 ZPO in der Revisionsinstanz Grundlage der Nachprüfung ist, ihren Revisionsantrag rechtfertigt.

2. Als Anspruchsgrundlage für das Klagebegehren der Klägerin ist, was das Landesarbeitsgericht nicht ausdrücklich



- 6 -

erörtert hat, wovon es aber möglicherweise stillschweigend ausgegangen ist, § 615 BGB in Betracht zu ziehen. Diese Vorschrift gewährt der Klägerin als Arbeitnehmerin einen Vergütungsanspruch nach näherer Maßgabe des § 615 Satz 2 BGB unter der Voraussetzung, daß in dem hier in Rede stehenden Zeitraum (1. Januar 1953 bis 30. April 1955) ein Arbeitsverhältnis zwischen ihr und dem Beklagten bestanden hat und der Beklagte mit der Annahme der Dienste der Klägerin in Verzug gekommen ist. Daß die Klägerin dem Beklagten ihre Dienste wörtlich nach näherer Maßgabe des § 295 BGB angeboten hat, ergibt sich ohne weiteres aus ihren seit 1951 datierenden ununterbrochenen Bemühungen, im Prozeßwege ihre Gehaltsansprüche durchzusetzen. Somit hängt dem Grunde nach die Berechtigung des Klageverlangens der Klägerin von der Frage ab, ob die Klägerin für den hier streitigen Zeitraum zum Beklagten in einem Arbeitsvertragsverhältnis gestanden hat.

3. Soweit der Beklagte geltend gemacht hat, diese Frage sei durch den für ihn günstigen Ausgang des Vorprozesses 3 Ca 2/55 Arbeitsgericht Hamburg rechtskräftig in verneinendem Sinne entschieden worden und könne in dem vorliegenden Prozeß nicht anders als in dem genannten Vorprozeß entschieden werden, ist das unrichtig. Streitgegenstand des genannten Vorprozesses war ebenfalls eine Gehaltsforderung der Klägerin aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges. Nur über diesen Anspruch der Klägerin ist in dem Vorprozeß rechtskräftig entschieden worden; nur über diese Frage und über diesen Anspruch, ob also die Klägerin für die in dem Vorprozeß geltend gemachte Zeit (1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1952) vom Beklagten Gehalt zu beanspruchen hat, kann gemäß § 322 Abs. 1 ZPO zwischen den Parteien in einem neuen Prozeß nicht mehr anders, als im Vorprozeß geschehen, entschieden werden. Soweit dabei im Vorprozeß ebenso wie in dem vorliegenden Rechtsstreit über die Rechtsfrage zu befinden war, ob und inwieweit in der damals streitigen Zeit zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis noch

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bestanden hat oder nicht, und soweit diese Frage im Vorprozeß verneint worden ist, handelt es sich dabei um ein Entscheidungselement, das an der Rechtskraft nicht teilnimmt (vgl. auch Stein-Jonas, ZPO, 18.Aufl., § 322 Anm. V 1).

4. a) Das Landesarbeitsgericht hat den Fortbestand eines Arbeitsverhältnisses für den hier in Betracht kommenden Zeitraum mit der Begründung verneint, mit der Aufgabe des Pachtbetriebes durch den Beklagten und mit seiner Auswanderung seien die tatsächlichen Grundlagen für eine Beschäftigung der Klägerin für sie erkennbar weggefallen. Offenbar meint es, damit sei aus dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage das Arbeitsvertragsverhältnis der Parteien erloschen.

b) Diese Begründung des Landesarbeitsgerichts ist abwegig. Der Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage kann, wie bei allen Rechtsverhältnissen, auch bei einem Arbeitsverhältnis zu einer Endigung des Arbeitsverhältnisses führen. Von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage kann man aber nur sprechen, wenn bei Vertragsschluß gegebene objektive Situationen oder bei Vertragsschluß gegebene subjektive Vorstellungen von Vertragsparteien über den Fortbestand bestimmter tatsächlicher Gegebenheiten nachträglich sich so entscheidend verändern, daß es Treu und Glauben widersprechen würde, die Vertragsparteien am Vertrag trotzdem mit dessen ursprünglichem Inhalt festzuhalten. Auch bei einem solchen Wegfall der - objektiven oder subjektiven - Geschäftsgrundlage bestimmen sich die Folgen selbst ebenfalls wiederum nach Treu und Glauben (vgl. statt aller: Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, 15.Aufl., 1958, S. 179, 180). Von all dem kann aber hier keine Rede sein. Hier steht nur fest, daß der Beklagte den Pachtbetrieb aufgegeben hat und ausgewandert ist. Es steht also nur in Frage, ob jemand, der Pächter- und Arbeitgeberpflichten vertraglich übernommen hat, diese dadurch zum Erliegen bringen kann, daß er sie nicht erfüllt und auswandert. Einem solchen Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt des Rechtsinstituts des Wegfalls der Ge-



- 8 -

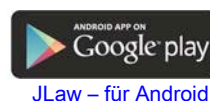
schäftsgrundlage näher zu treten - also eines Rechtsinstituts, das seinen Ausgangspunkt gerade aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben nimmt und seine Folgenwirkungen ebenfalls nach Treu und Glauben bestimmt - hieße willentlichen Vertragsbruch mit den Wirkungen von Treu und Glauben zu prämiieren. Daß solchen Erwägungen auch nicht andeutungsweise näher getreten werden darf, ergibt schon die Überlegung, daß Treu und Glauben zunächst einmal gebieten, Verträge zu halten und sie nicht zu brechen. Soweit sich das Landes-arbeitsgericht für seine gegenteilige Ansicht auf ein Zitat bei Nikisch, Arbeitsrecht, 2.Aufl., Bd.1, 1955, S. 548, 549, beruft, muß es dieses Zitat mißverstanden haben, weil die dortigen Ausführungen Nikischs auf einen Sachverhalt abstellen, der mit dem hier in Rede stehenden nicht zu vergleichen ist. Nikisch geht nämlich gerade von Tatsachenveränderungen aus, gegen die ein Vertragspartner machtlos ist, also von elementaren umwälzenden Tatsachenveränderungen, und nicht, wie das hier aber nur vorliegt, von willentlichen Vertragsverletzungen.

c) Aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist im übrigen nichts dafür zu entnehmen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien aus einem sonstigen - vom Gesetz anerkannten- Grunde, z.B. nach § 1 des Vertrages infolge Beendigung des Pachtverhältnisses oder auf Grund einverständlicher Aufhebung, sein Ende gefunden hat. Auch auf eine wirksame Kündigung des Pachtvertrages mit der Mutter der Klägerin zum 1. April 1951 und auf eine daraus herzuleitende Beendigung des an den Bestand des Pachtverhältnisses geknüpften Arbeitsverhältnisses mit der Klägerin kann sich der Beklagte nicht berufen. In dem oben mitgeteilten Prozeßvergleich vom 1. Juni 1951 sind sich die Parteien darüber einig gewesen, daß die Frage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses davon abhängt, wie das ordentliche Gericht die Wirksamkeit der Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Beklagten beurteilt. Damit haben sie vereinbart, daß eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund der Kündigung des Pachtver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

hältnisses durch den Beklagten zum 1. April 1951 nicht anzunehmen ist, wenn in dem Rechtsstreit der Mutter der Klägerin mit dem Beklagten die Kündigung zum 1. April 1951 von dem ordentlichen Gericht als unwirksam bezeichnet wird. Das ist in dem Rechtsstreit vor dem Landgericht Hamburg durch das rechtskräftig gewordene Versäumnisurteil vom 10. Oktober 1951 geschehen.

d) Diese Rechtslage führt dazu, daß dem Grunde nach für die hier in Betracht kommende Zeit die Klägerin Gehalt, dessen Höhe sich nach näherer Maßgabe des § 615 Satz 2 BGB bestimmt, vom Beklagten zu fordern hatte.

5. Nicht begründet ist demgegenüber der Einwand des Beklagten, die Klägerin habe ihre Ansprüche verwirkt. Ein irgendwie mit Treu und Glauben nicht zu vereinbarendes Verhalten der Klägerin, die nichts anderes getan hat, als ihre aus § 615 BGB sich ergebenden Rechte gegenüber dem vertragsbrüchigen Beklagten zu verfolgen, ist nirgends zu erkennen.

6. Die in § 8 des Pachtvertrages für das Anstellungsverhältnis der Klägerin vorgesehene Anwendung der Tarifordnung für das Baugewerbe führt für die hier im Streit befindlichen Zahlungsansprüche auch nicht zur Anwendung einer Ausschußfrist. § 9 der hier offensichtlich gemeinten Reichstarifordnung für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Baugewerbe und in den Baunebenbetrieben vom 27. April 1938 - RABl. 1938 VI 661 ff. - sieht in seinem Absatz 1 kurze Ausschußfristen nur für hier nicht weiter in Betracht kommende Zuschläge, Wegegelder, Auslösungen und Barauslagen vor; alle übrigen Ansprüche aus einem der genannten RTO unterliegenden Arbeitsverhältnis müssen nach deren § 9 Abs. 2 innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis geltend gemacht werden. Bei ihnen läuft eine Ausschußfrist somit erst mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Da das Arbeitsverhältnis der Klägerin nach dem bisher Ausgeführten frühestens mit dem Ablauf des Pachtvertrages, dem 31. Dezember 1955, enden konnte, die Klägerin aber



- 10 -

schon seit 1951 erkennbar auf der Fortzahlung ihres Gehaltes für die Dauer des Arbeitsverhältnisses bestanden hat, kann die genannte Ausschlußfrist des § 9 Abs.2 der RTO keine Anwendung finden. Denn § 9 Abs.2 aaO fordert nur Geltendmachung der Ansprüche, nicht Klageerhebung. Eine Geltendmachung ist aber in den fortwährenden Bemühungen der Klägerin um ihre Gehaltsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis unzweifelhaft zu sehen.

7. Nur teilweise begründet ist die Verjährungseinrede des Beklagten.

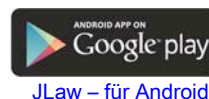
a) Sie ist nicht begründet bezügl. der Gehaltsansprüche aus 1953. Sie verjährten gemäß §§ 196 Abs.1 Ziffer 8, 201 Satz 1 BGB frühestens am 31. Dezember 1955. Diese Verjährung hat die Klägerin gemäß § 209 Abs.1 BGB durch Klageerhebung unterbrochen. Die am 30. Dezember 1955 beim Arbeitsgericht eingereichte Klage auf Gehaltszahlung aus 1953 reichte für eine Unterbrechung der Verjährung der Gehaltsansprüche aus 1953 aus. Das ergibt sich aus § 46 Abs.2 ArbGG, § 496 Abs.3 ZPO. Danach genügt zur Verjährungsunterbrechung eine Klageeinreichung, sofern die Zustellung "demnächst" erfolgt. Die Zustellung der Klage ist auch "demnächst" im Sinne von § 496 Abs.3 ZPO erfolgt. Vom Gericht veranlaßt wurde sie bereits am 7. Januar 1956. Daß ihre Bewirkung längere Zeit - bis zum 18. März 1956 - dauerte, liegt lediglich an den unvermeidlichen technischen Schwierigkeiten, die sich aus einer hier notwendigen Zustellung auf konsularischem Wege ergeben.

b) Verjährt sind jedoch die Gehaltsansprüche der Klägerin aus 1954. Gemäß §§ 196 Abs.1 Ziff. 8, 201 Satz 1 BGB endete die Verjährung für diese Gehaltsansprüche am 31. Dezember 1956. Wegen der Gehaltsansprüche aus 1954 hatte die Klägerin am 31. Dezember 1956 beim Arbeitsgericht Hamburg bereits Klage eingereicht (2 Ca 872/56 Arbeitsgericht Hamburg), die auch dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 11. Januar 1957 zugestellt worden ist. Damit war die Verjährung ebenfalls zunächst gemäß § 46 Abs.2 ArbGG, § 496 Abs.3 ZPO,

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

§ 209 Abs.1 BGB zeitgerecht unterbrochen. Diese Klage hat die Klägerin jedoch am 31. Januar 1957 zurückgenommen. Gemäß § 212 Abs.1 BGB gilt damit die bis dahin eingetretene Verjährungsunterbrechung als nicht erfolgt. Daß die Klägerin ebenfalls am 31. Januar 1957 - jedoch ausweislich des für die Revisionsinstanz bindenden (§ 561 Abs.1 ZPO) Sitzungsprotokolls vom 31. Januar 1957 zeitlich nach der in den Akten 2 Ca 872/56 erfolgten Klagerücknahme - wegen der Gehaltsansprüche aus 1954 in der Berufungsverhandlung des vorliegenden Rechtsstreites ihre Klage durch Klageerweiterung gemäß § 281 ZPO erneut auf die Gehaltsansprüche aus 1954 erstreckte, vermochte die vorher eingetretene Aufhebung der Unterbrechungswirkung nicht wieder herzustellen und wegen zwischenzeitlich eingetretener Verjährung der Ansprüche aus 1954 die Verjährung auch nicht erneut zu unterbrechen. Denn eine Verjährung kann begrifflich nur unterbrochen werden, solange sie nicht eingetreten ist.

Demnach ist die Revision, wenn auch nicht aus dem vom Landesarbeitsgericht angeführten, sondern aus dem vom Revisionsgericht gemäß § 563 ZPO zur Anwendung zu bringenden rechtlichen Gesichtspunkt der Verjährung, insoweit nach § 331 Abs.2 Halbsatz 2 ZPO als unbegründet zurückzuweisen, als die Klägerin mit ihrem in der Vorinstanz zuletzt gestellten Antrag Gehalt für 1954 nebst Zinsen gefordert hat. Für 1954 hat die Klägerin an Gehalt den Betrag von 3.288.-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1955 gefordert. Insoweit ist also ihre Revision unbegründet.

c) Nicht begründet ist dagegen die Verjährungseinrede des Beklagten gegenüber dem Gehaltszahlungsbegehren der Klägerin für 1955. Dieses verjährte gemäß §§ 196 Abs.1 Ziffer 8, 201 Satz 1 BGB erst mit dem Ablauf des 31. Dezember 1957, so daß die am 31. Januar 1957 gemäß § 281 ZPO erfolgte Klageerhebung gemäß § 209 Abs.1 BGB zur Verjährungsunterbrechung führte.



8. a) Nach dem bisher Ausgeführten sind also die Gehaltsansprüche der Klägerin für 1953 und 1955 dem Grunde nach gerechtfertigt. Was ihre Höhe angeht, ist der Rechtsstreit noch nicht zur Entscheidung reif. Nach den von der Klägerin vorgelegten Armenrechtsunterlagen ist es nicht ausgeschlossen, daß sie in den Jahren 1953 und 1955 anderweitigen Verdienst hatte, den sie sich gemäß § 615 Satz 2 BGB auf ihre Gehaltsansprüche anrechnen lassen muß. Das macht die Zurückverweisung des Rechtsstreites an das Landesarbeitsgericht zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe der dem Grunde nach festgestellten Gehaltsforderungen der Klägerin notwendig.

b) Zusammengefaßt ergibt sich somit, daß die Gehaltsansprüche der Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember 1953 und vom 1. Januar 1955 bis zum 30. April 1955 dem Grunde nach gerechtfertigt sind. Wegen der Gehaltsansprüche der Klägerin für das Jahr 1954 verbleibt es bei der bisherigen Klageabweisung. Insoweit ist die Revision der Klägerin zurückzuweisen. Zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe der dem Grunde nach festgestellten Ansprüche der Klägerin ist der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Senat hat aus Gründen der Klarstellung und der Übersichtlichkeit die vorinstanzlichen Urteile ganz aufgehoben und den Tenor nach näherer Maßgabe des vorstehenden Ergebnisses neu gefaßt. Daß das Versäumnisurteil, soweit es gegen den Beklagten ergeht, für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist, folgt aus § 72 Abs. 3 ArbGG, § 708 Ziffer 3 ZPO (vgl. Urteile des Zweiten Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 4. November 1957 - 2 AZR 57/56; vom 16. Juli 1959 - 2 AZR 29/57 -; Urteil des Fünften Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 21. Januar 1960 - 5 AZR 575/58).

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

Meißner

Frey

X XX X



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS